
Weisungen des ETH-Rates betreffend Umgang mit Meldungen von Angestellten des ETH-Bereichs zu rechtlich und ethisch unkorrektem Verhalten (Weisungen Ombudsstelle ETH-Rat)

Vom 23. Mai 2012 (Stand am 1. August 2017)

Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat),

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Artikel 22a, 34c Absatz 1 Buchstabe a und 37 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 der Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 20. Dezember 2000³

erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für den ETH-Bereich.

Art. 2 Gegenstand

Die Weisungen legen in den Grundzügen fest, wie zu verfahren ist, wenn Angestellte des ETH-Bereichs rechtlich oder ethisch unkorrektes Verhalten melden (nachfolgend "Meldungen" genannt), von dem sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im ETH-Bereich Kenntnis erlangt haben.

Art. 3 Grundsätze

¹Der ETH-Rat, die ETH und die Forschungsanstalten pflegen und fördern ein Arbeitsklima, in dem ihre Angestellten ihre Anliegen frei vortragen können.

²Angestellte sollen mutmassliches rechtliches und ethisch unkorrektes Verhalten, von dem sie in Verbindung mit ihrer Tätigkeit im ETH-Bereich Kenntnis erlangen, ohne Angst vor Einschüchterung, Repressalien oder Diskriminierung melden können.

³Meldungen sollen möglichst konkret und präzise erfolgen; sie dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein.

⁴Meldungen sollen in der Regel offen erfolgen. Ausnahmsweise können sie auch anonym eingereicht werden. Die meldende Person ist darauf hinzuweisen, dass die Anonymität u.U. die Möglichkeit der Untersuchungshandlungen einschränkt und zudem meist den Nachteil hat, dass die Zuverlässigkeit der Informationsquelle nicht geprüft werden kann und Rückfragen nicht möglich sind.

Art. 3a Anzeigepflichten, Anzeigerechte und Schutz gemäss Artikel 22a BPG sowie Kündigungsschutz gemäss Artikel 34c Absatz 1 Buchstabe a BPG

¹Die Angestellten des ETH-Bereichs sind verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen.

²Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten aus anderen Bundesgesetzen.

³Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die nach den Artikeln 113 Absatz 1, 168 und 169 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴ zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

⁴Die Angestellten sind berechtigt, andere Unregelmässigkeiten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der EFK zu melden.⁵

⁵Wer in guten Treuen eine Anzeige oder Meldung erstattet oder wer als Zeuge oder Zeugin ausgesagt hat, darf deswegen nicht in seiner beruflichen Stellung benachteiligt werden. Namentlich darf ihm deswegen nicht gekündigt werden.

Art. 4 Meldungen innerhalb der ETH und der Forschungsanstalten

¹Die ETH und die Forschungsanstalten erlassen eine Weisung betreffend den Umgang mit Meldungen in ihrer Institution und bestimmen eine Ombudsstelle. Sie weisen ausdrücklich auf die Artikel 22a und 34c Absatz 1 Buchstabe a BPG hin.

²Sie nehmen beim Eingang von Meldungen die notwendigen Untersuchungshandlungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.

Art. 5 Meldungen von Angestellten des Stabes des ETH-Rates

Meldungen von Angestellten des Stabes des ETH-Rates können an den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte, den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des ETH-Rates gemacht werden. Im Übrigen gilt Artikel 4 Absatz 2 sinngemäss.

¹ SR 414.110; ETH-Gesetz

² SR 172.220.1; BPG

³ SR 172.220.11; Rahmenverordnung BPG

⁴ SR 312.0

⁵ Gemäss Art. 22a BPG klärt die EFK den gemeldeten Sachverhalt ab und trifft die notwendigen Massnahmen.

Art. 6 Ombudsstelle des ETH-Rates für den ETH-Bereich

¹Meldungen von Angestellten des ETH-Bereichs können auch an eine vom Präsidenten oder von der Präsidentin des ETH-Rates eingesetzte, vom ETH-Bereich unabhängige Ombudsstelle (Ombudsstelle ETH-Rat) ergehen.

²Meldungen an die Ombudsstelle ETH-Rat werden so vertraulich wie möglich und notwendig behandelt, vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten oder überwiegende Interessen der betroffenen ETH bzw. Forschungsanstalt, des ETH-Rates oder der Öffentlichkeit.

³Die Ombudsstelle ETH-Rat weist meldende Personen ausdrücklich auf die Anzeigepflichten gemäss Artikel 22a BPG hin, unterstützt sie bei der Anzeige und informiert sie, dass auch Meldungen zu Unregelmässigkeiten, die nicht der Anzeigepflicht unterliegen, an die EFK gemacht werden können.

⁴Die Ombudsstelle ETH-Rat nimmt, allenfalls aufgrund von Rückfragen bei der sich meldenden Person, eine erste Beurteilung der Meldung auf deren Glaubwürdigkeit und Tragweite sowie auf mögliche Weiterungen vor und leitet sie weiter an den Präsidenten oder die Präsidentin des ETH-Rates oder – in begründeten Fällen, namentlich bei dessen oder deren Befangenheit – an den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des ETH-Rates.

⁵Die Ombudsstelle ETH-Rat nimmt weitergehende Abklärungen nur dann vor, wenn sie vom Präsidenten oder der Präsidentin bzw. vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin des ETH-Rates mit schriftlichem Auftrag damit betraut wird. Sie kann einen entsprechenden Antrag stellen. Der schriftliche Auftrag nennt die Instrumente, die für die weitergehenden Abklärungen zur Verfügung stehen.

⁶Die Ombudsstelle ETH-Rat erstellt jährlich einen Bericht und eine Statistik über ihre Aktivitäten zuhanden des ETH-Rates.

Art. 7 Bekanntmachung der Adressen der Ombudsstellen

¹Die ETH und die Forschungsanstalten sorgen dafür, dass die Adressen ihrer Ombudsstellen sowie der Ombudsstelle des ETH-Rates ihren Angestellten bekannt sind.

²Der Präsident oder die Präsidentin des ETH-Rates sorgt dafür, dass die Adresse der Ombudsstelle des ETH-Rates den Angestellten des Stabes des ETH-Rates bekannt ist.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Änderungen der Weisungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

5. Juli 2017

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Fritz Schiesser